

4. Änderung vom 09.08.2022 der Hundesteuersatzung

der Stadt Kaarst vom 22.03.2011 in der Fassung der 3. Änderung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 23.06.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Kaarst vom 22.03.2011 in der Fassung der 3. Änderung beschlossen:

Artikel 1

4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kaarst vom 22.03.2011 in der Fassung der 3. Änderung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Kaarst vom 22.03.2011 in der Fassung der 3. Änderung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust, Kampfbereitschaft, Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog

7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Hunde der Züchtung Pocket Bully und Old English Bulldog sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift, wenn phänotypisch eine der unter den Nummern 1 bis 14 aufgezählten Rassen vorhanden ist. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Hund nach seiner äußeren Erscheinung trotz der erkennbaren Einkreuzung anderer Rassen in markanter und signifikanter Weise die Merkmale einer der unter den Nummern 1 – 14 genannten Rassen zeigt.

In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung dieser Rassen nicht vorliegt.

Soweit für die gefährlichen Hunde der Nummern 5 bis 14 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung für das laufende Kalenderjahr auf einen normalen Hundesteuersatz nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erfolgen. Der Nachweis ist durch Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde oder von einer durch die Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle jährlich neu zu erbringen.

§ 5 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 09.08.2022

Die Bürgermeisterin
Gez.
Ursula Baum